

Die nachfolgenden Bestimmungen sind aufgrund des Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrages mit der Stadt Norden dem/der Käufer*in aufzuerlegen:

- 1.** Der/die Käufer*in verpflichtet sich, das gekaufte Grundstück innerhalb von längstens zwei Jahren nach Fertigstellung des Straßenunterbaues mit einem Wohnhaus zu bebauen. Der/Die Käufer*in verpflichtet sich, diese Auflage zur Einhaltung des Baugebotes an den Rechtsnachfolger des Grundstücks weiterzugeben; für die beginnt die zwei Jahres Frist mit Abschluss des Kaufvertrages. Für Käufer*innen, die nach Fertigstellung des Straßenunterbaues ein Grundstück erwerben, gilt die Frist von zwei Jahren ab Kaufvertragsdatum. Die Rechtsnachfolger*innen sind wiederum verpflichtet, diese Auflage auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen. Kommt der/die Käufer*in der Bauverpflichtung nicht fristgerecht nach oder will sie/er das Grundstück weiterveräußern, so ist CLAASHEN VERWALTUNG dazu verpflichtet, von ihrem Recht des Wiederkaufs Gebrauch zu machen.
- 2.** Der/die Käufer*in ist nicht berechtigt, das unbebaute Grundstück oder das bebaute Grundstück bis zum Ablauf der Frist gem. Ziffer 4. ohne Zustimmung der Stadt Norden weiter zu veräußern. Es bedarf auf jeden Fall der vorherigen Zustimmung der Stadt Norden. Der/Die Käufer*in verpflichtet sich, diese Auflage an die jeweiligen Erwerber*innen weiterzugeben. Diese sind wiederum verpflichtet, diese Auflage auch ihren Erwerbern aufzuerlegen.
- 3.** Das auf dem Kaufobjekt errichtete Wohngebäude darf ab Bezugsfertigkeit für die Dauer von zehn Jahren nur von der/dem jeweiligen Eigentümer*in selbst bewohnt (Hauptwohnsitz/alleiniger Wohnsitz) oder als Dauermietwohnung vermietet werden. Der Nachweis ist innerhalb von sechs Monaten ab Bezugsfertigkeit durch Anmeldung des Hauptwohnsitzes oder alleinigen Wohnsitzes zu erbringen. Eine Nutzung als Ferienhaus ist nicht gestattet. Die/der jeweilige Grundstückseigentümer*in hat für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe an die Stadt Norden zu zahlen. Käufer erkennt an, dass der Stadt Norden wegen der Vertragsstrafe ein direkter unmittelbarer Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag zusteht. Diese Verpflichtung übernimmt der/die Käufer*in zugleich für seine Rechtsnachfolger*innen, die sich wiederum verpflichten, diese Auflage auch ihren Rechtsnachfolgern bis zum Ablauf der Zehn-Jahres-Frist aufzuerlegen
- 4.** Nur ein Baugrundstück je Grundstückserwerber*in (Ehegatten und Verwandte 1. Grades zählen als ein Bewerber). Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- 5.** Grundstückserwerber*innen dürfen nicht an juristischen Personen beteiligt sein, die ein Grundstück erwerben möchten.